

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Zweck und Inhalt der Neuregelung:

In der Jagdgesetznovelle, LGBl. Nr. 42/2012, wurden unter anderem Vorschriften für Kirrstellen und Lebendfallen für Scharzwild erlassen. § 50 Abs. 8 normiert, dass die Landesregierung mit Verordnung die näheren Ausführungen hinsichtlich der Menge des Kirrmittels, der Anzahl der Kirrstellen, der Art der Vorlage sowie der Vorschriften über die Ausgestaltung der Lebendfallen zu regeln hat.

Mit dieser Verordnung wird den Vorgaben des Gesetzes entsprochen.

2. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

3. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

4. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Kirrstellen sind Flächen, die von einer Stelle aus überblickt und bejagt werden können.

Zu 2:

Die Definition von „artgerechtem“ Futter für Schwarzwild ist recht schwierig, da Schweine „Allesfresser“ sind; aus veterinärmedizinischer Sicht ist jedoch die Vorlage auf gewisse pflanzliche und tierische Futtermittel einzuschränken und sind Verbote für bestimmte in Abs. 2 aufgezählte Futtermittel festzulegen.

Zu 3:

Lebendfallen dürfen keinesfalls tierquälerisch sein, da gemäß § 58 Abs. 1 JG tierquälerische Fangvorrichtungen verboten sind. Da Saufänge nicht tierquälerisch sein dürfen, ist eine zumindest tägliche Kontrolle, jedenfalls jedoch am Morgen, unumgänglich. Ein Kirralarm ist eine elektronische Verständigung des Fallenbetreibers unmittelbar nach Schließen des Fangtores. Der Kirralarm ersetzt nicht die morgentliche Besichtigung der Falle, sondern dient dazu den Fallenbetreiber sofort von einem Fang zu informieren, um das gefangene Wildschwein möglichst bald zu töten oder allfällige Beifänge (andere Tiere) zu entlassen.

Auch Saufänge gelten als Kirrungen und können Teil einer Kirrstelle sein.

Zu 4:

Regelt das Inkrafttreten der Verordnung.